

Eine Publikation der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Ausnahmen des Urheberrechts in Russland und die „fair use“ Doktrin

**IRIS Extra**

**Ausnahmen des Urheberrechts in Russland und die „fair use“ Doktrin**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2016

**Verlagsleitung** - Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** - Maja Cappello, Leiterin der Abteilung Juristische Information

**Redaktionelles Team** - Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Autorin**

Margarita Sobol, Moskauer Staatliche Lomonossow-Universität

**Übersetzung / Korrektur**

Aurélie Courtinat, Gianna Iacino, Julie Mamou, Erwin Rohwer, Lucy Turner

**Verlagsassistentin** - Snezana Jacevski

**Marketing** - Markus Booms, markus.booms@coe.int

**Presse und PR** - Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Herausgeber**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel. : +33 (0)3 90 21 60 00

Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

**Umschlaggestaltung** - P O I N T I L L É S, Hoenheim France

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt**

Sobol M., *Ausnahmen des Urheberrechts in Russland und die „fair use“ Doktrin*, IRIS Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2016

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2016

Jedliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Ausnahmen des Urheberrechts in Russland und die „fair use“ Doktrin

Margarita Sobol

Moskauer Staatliche Lomonossow-Universität





# Vorwort

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk kommentieren, kritisieren oder parodieren möchte, kann daraus ohne Zustimmung des Autors auszugsweise zitieren. Dieser Grundsatz stützt sich auf die Auffassung, dass ohne diese Freiheit jeder Autor mögliche negative Kommentare zu seinen Werken verhindern könnte, was die freie Meinungsäußerung und die Informationsvielfalt eindeutig beeinträchtigen würde. Anders betrachtet stellt diese Zitierfreiheit eine Ausnahme von einem Exklusivrecht des Rechteinhabers dar: Was grundsätzlich als Verstoß zu betrachten wäre, das heißt die Nutzung des Werkes eines anderen Autors ohne vorherige Zustimmung, ist unter diesen Umständen als legitim zu werten.

Dieses Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Meinungsfreiheit, die beide in verschiedenen internationalen Abkommen als Grundrechte anerkannt sind, erklärt, warum mit Urheberrechtsgesetzen eine Reihe von Einschränkungen einhergeht. Dazu gehört die Doktrin der „angemessenen Verwendung“ in den USA, und es bildet zudem die Grundlage für die Urheberrechtsausnahmen in europäischen Ländern sowie für den Grundsatz der sogenannten „freien Verwendung“, wie er in der Russischen Föderation angewandt wird.

Gemäß der amerikanischen Verfassung liegt der Sinn des Urheberrechts darin, „den Fortschritt von Kunst und Wissenschaft dadurch zu fördern, dass Autoren und Erfindern für beschränkte Zeit das ausschließliche Recht an ihren Publikationen und Entdeckungen gesichert wird“.<sup>1</sup> Da Urheberrecht eine Einschränkung des Rechts beinhaltet, ein Werk zu kopieren oder zu vervielfältigen, könnte man zu der Auffassung gelangen, anstatt Kreativität zu fördern stelle es für andere Menschen ein Hindernis dar, schöpferisch tätig zu werden und auf dem aufzubauen, was andere geschaffen haben. Eben dank der „transformativen“ Verwendung, die nach den Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechts erlaubt ist, kann jedoch ein neues Werk geschaffen werden.

Nach der Doktrin der angemessenen Verwendung führt die „transformative Verwendung“ im Unterschied zum „derivativen Werk“, welches ebenfalls einen gewissen Grad an Transformation impliziert, zu einem neuen Originalwerk. Fehlt dieser transformative Effekt, wäre das Ergebnis ein Plagiat und somit eine Urheberrechtsverletzung.<sup>2</sup> Lange bevor diese Ansätze Eingang in das moderne Recht fanden, schrieb Martialis über seinen Dichterrivalen Fidentinus, der eines seiner Werke öffentlich vorgetragen und vorgegeben hatte, er sei der Autor: *“Quem recitas meus est, o Fidentine, libellus: sed male cum recitas, incipit esse tuus”*<sup>3</sup> (Fidentinus, das Buch, das du vorliesest, ist meines; aber es wird, da du schlecht liesest, das deinige jetzt.). Dieses Epigramm veranschaulicht sehr deutlich die Auffassung des Autors vom Eigentum an dem ursprünglichen Werk, aber auch seine Distanzierung davon, wenn der (in diesem Fall zwar negative) transformative Effekt derart offensichtlich ist, dass das Ergebnis ein neues Werk darstellt, an dem der ursprüngliche Autor sein Eigentum ablehnt.

Warum Kreativität gefördert wird, wird augenscheinlich, wenn durch eine rechtmäßige transformative Verwendung ein neues Werk entsteht. Dies sollte jedoch in klar definierten Grenzen

---

<sup>1</sup> US-Verfassung, Artikel 1 Absatz 8 Satz 8,

[www.senate.gov/civics/constitution\\_item/constitution.htm#a1\\_sec8](http://www.senate.gov/civics/constitution_item/constitution.htm#a1_sec8).

<sup>2</sup> Siehe Cabrera Blázquez F.J., „Plagiarism: an original sin?“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2004, [www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera\\_Plagiarism\\_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0](http://www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera_Plagiarism_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0)

<sup>3</sup> Martialis, *Epigrammata*, 1.38.



geschehen, da die Folge ansonsten doch eine andere wäre, nämlich ein Verstoß gegen die Exklusivrechte von Rechteinhabern und folglich eine Verletzung von Urheberrechtsvorschriften. Aus diesem Grund sind Einschränkungen und Ausnahmen von Exklusivrechten in bestimmten Sonderfällen zulässig, insoweit sie entsprechend dem sogenannten Dreistufentest der WIPO-Urheberrechtsabkommen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzen.

Zusammenfassend gilt, dass das Urheberrecht ein Exklusivrecht ist, während Ausnahmen davon in bestimmten Sonderfällen zulässig sein können, so bei potenziell kollidierenden Freiheiten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit, der Bildungs- und Forschungsfreiheit, oder um bestimmte Umfelder wie Gefängnisse oder Krankenhäuser oder Menschen wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung zu schützen. Diese Ausnahmen, die restriktiv auszulegen sind, sollen eine gewisse Flexibilität bei bestimmten Verwendungen urheberrechtlich geschützter Werke sicherstellen.

Die Unterscheidung zwischen Urheberrechtsverletzung und rechtmäßigem Kopieren von Teilen eines geschützten Werks, um dieses zu kommentieren und/oder zu kritisieren oder zu parodieren, steht im Mittelpunkt des folgenden Beitrags. Die Autorin Margarita Sobol erörtert den Begriff der angemessenen Verwendung nach US-amerikanischem Recht und sein Pendant nach russischem Recht und beschreibt die Urheberrechtsausnahmen, die einen Ausgleich zwischen Urheberrecht und anderen Grundrechten in beiden Ländern herstellen sollen, wobei sie auf geltende Rechtsprechung verweist.

In einer parallelen Betrachtung der amerikanischen und russischen Landschaft untersucht sie zunächst die zentralen Konzepte, die den beiden Begriffen der angemessenen und der freien Verwendung zugrunde liegen, wobei sie dem Sonderfall der Parodie ein eigenes Kapitel widmet. Ausführlich wird im Beitrag der Einfluss des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes DMCA (*Digital Millennium Copyright Act*) auf die russische Gesetzgebung untersucht. Auch digitale Rechteverwaltung (DRM), Abmahnungen (*takedown notices*), soziale Belange in den audiovisuellen Medien und nutzergenerierte Inhalte (UGC) werden betrachtet. Ungeachtet dieser Einflüsse zeigt der Beitrag, dass die russische Urheberrechtsgesetzgebung mehr den kontinentaleuropäischen Grundsätzen der Urheberrechtsausnahmen verhaftet bleibt als denen, die sich aus der amerikanischen Praxis nach der Doktrin der angemessenen Verwendung ergeben.

Die geltende Rechtsprechung, die sich im Zusammenhang mit diesen Konzepten entwickelt hat, wird in der gegenwärtigen Diskussion, wie der bestehende EU-Regulierungsrahmen an die Online-Welt anzupassen sei, häufig herangezogen. Dieser Beitrag beleuchtet Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Ansätzen und hilft zu klären, warum eine Umsetzung der Doktrin der angemessenen Verwendung in europäisches Recht, wie es viele Streiter für die freie Meinungsäußerung verlangen, sich als schwieriges Unterfangen erweisen dürfte.

Straßburg, April 2016

**Maja Cappello**

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



## Inhaltsverzeichnis

---

1. Angemessene Verwendung in den USA gegen freie Verwendung nach russischem Recht.....	5
1.1. Allgemeine Einführung .....	5
1.2. Der Ansatz der „freien Verwendung“ nach russischem Recht.....	6
1.3. Die Doktrin der angemessenen Verwendung in den USA.....	7
2. Parodie als Sonderfall in den audiovisuellen Medien.....	9
2.1. Parodie gemäß der angemessenen Verwendung im US-System .....	9
2.2. Die Ausnahme für Parodien nach russischem Recht.....	11
3. DMCA in den USA und Antipirateriegesetz in der Russischen Föderation.....	15
3.1. Urheberrechtliche Schrankenregelungen und digitale Rechteverwaltung (DRM).....	15
3.1.1. Angemessene Verwendung und DRM im US-amerikanischen System.....	15
3.1.2. Die Verwendung von DRM im System der Russischen Föderation.....	15
3.2. Abmahnungen ( <i>takedown notices</i> ) .....	16
3.2.1. Angemessene Verwendung und Abmahnung nach dem US-amerikanischen System ....	16
3.2.2. Abmahnung nach dem System der Russischen Föderation.....	17
3.3. Ausnahmen vom Urheberrecht und drängende soziale Fragen in den audiovisuellen Medien <sup>20</sup>	
3.3.1. Angemessene Verwendung und öffentliches Interesse im US-amerikanischen System.	20
3.3.2. Ausnahmen wegen öffentlichen Interesses im System der Russischen Föderation .....	21
3.4. Nutzergenerierte Inhalte (UGC) .....	22
3.4.1. UGC gemäß der Doktrin der angemessenen Verwendung in den USA .....	22
3.4.2. Russische Föderation .....	23
4. Angemessene Verwendung in den USA: Rechtsanspruch oder affirmative Einwendung? .....	25
5. Fazit.....	27

---







# 1. Angemessene Verwendung in den USA gegen freie Verwendung nach russischem Recht

## 1.1. Allgemeine Einführung

Die universellen Grundsätze der Urheberrechte sind im internationalen Recht niedergelegt. Es gibt in der Welt jedoch zwei vorherrschende Rechtstraditionen, und zwar das angelsächsische Urheberrechtsmodell (*copyright*) und das kontinentaleuropäische Modell der Autorenrechte (*droit d'auteur*). Der erste Ansatz herrscht in Ländern mit Gewohnheitsrecht vor, während der Autorenrechtsansatz in Kontinentaleuropa sowie in südamerikanischen Ländern dominiert. Ein wichtiger Unterschied besteht im Herangehen an urheberrechtliche Schrankenregelungen sowie in der Begründung der Gesetzgebung zu angemessener Verwendung. Die angelsächsische Urheberrechtstradition stützt sich in dieser Frage auf die gewohnheitsrechtliche Doktrin der „angemessenen Verwendung“ (*fair use*) in den USA oder „angemessenen Handhabung“ (*fair dealing*) im Vereinigten Königreich, die ursprünglich auf die geltende Rechtsprechung Englands im 18. Jahrhundert zurückgeht.<sup>4</sup>

Im Rechtssystem der USA stellt die angemessene Verwendung eine Schrankengeneralklausel im Urheberrecht dar, während die kontinentaleuropäischen Systeme eine detaillierte Liste an Schrankenregelungen zum *droit d'auteur* oder zu Autorenrechten enthalten.

In den USA wurde diese Doktrin 1976 kodifiziert, als sie nach dem Beitritt der USA zur Berner Übereinkunft in das US-Urhebergesetz aufgenommen wurde. Das Urheberrechtssystem der Russischen Föderation gehört zum kontinentalen Rechtssystem.

---

<sup>4</sup> Deazley R. On the origin of the right to copy: charting the movement of copyright law in eighteen-century Britain (1695-1775). — London. — 2004. — S. 54.



## 1.2. Der Ansatz der „freien Verwendung“ nach russischem Recht

Teil IV des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (im Folgenden ZGB)<sup>5</sup> enthält eine Reihe von gesetzlichen Schrankenregelungen. Dazu gehören die Nutzung geschützter Werke zu privaten Zwecken, Bildung und Forschung, aktuelle Berichterstattung, Speicherung von Kopien in Bibliotheken und Archiven, die Bedürfnisse blinder Menschen, die Aufführung bei offiziellen oder religiösen Anlässen, Zwecke der Strafverfolgung usw. Einige dieser Optionen werden als „freie Verwendung“ betrachtet, was bedeutet, dass geschützte Werke ohne Genehmigung der Rechteinhaber und ohne Zahlung einer Vergütung, jedoch unter der Voraussetzung genutzt werden können, dass der Autor/Rechteinhaber und die Quelle des Materials angegeben werden.<sup>6</sup> Die freie Verwendung ist üblicherweise in Umfang und Mitteln recht eingeschränkt.

Gleichzeitig gibt es nach russischem Recht eine Ausnahme im Urheberrecht, welche eine angemessene Vergütung verlangt. Artikel 1326 ZGB sieht vor, dass die öffentliche Aufführung oder die Ausstrahlung einer Tonaufzeichnung, die zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht wurde, ohne Zustimmung des Rechteinhabers möglich ist, „wobei ihm jedoch eine Vergütung zu zahlen ist“. Die Vergütung wird von den Verwertungsgesellschaften erhoben, soweit der Rechteinhaber nicht in einem Opt-Out-Verfahren deren Dienste ablehnt. Eine derartige Einschränkung des Urheberrechts kann nicht als freie Verwendung betrachtet werden, da sie die Zahlung einer Vergütung vorsieht.

Darüber hinaus wird eine Sonderabgabe von 1% des Werts auf Verkäufe von Geräten erhoben, die in der Lage sind, audiovisuelle Werke zu privaten Zwecken zu speichern oder wiederzugeben/abzuspielen. Diese Abgabe entschädigt Rechteinhaber für die Verluste durch Privatkopien und wird ihnen von den Herstellern und Importeuren von Geräten und unbeschriebenen Datenträgern, die für die Vervielfältigung/Wiedergabe genutzt werden, gezahlt (sogenanntes Recht auf Vergütung nach Artikel 1245 ZGB).

Artikel 1274 ZGB erlaubt „Zitieren im Original und in Übersetzung zum Zwecke der Wissenschaft, Diskussion, kritischen Beurteilung oder Information“ ausschließlich von „rechtmäßig veröffentlichten Werken in einem Umfang, der durch den Zweck des Zitates gerechtfertigt ist“. So ist die Verwendung von Werken zur Veranschaulichung nur in Publikationen, Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen mit *Bildungsauftrag und -zweck* rechtmäßig.

Die Vervielfältigung von Artikeln und audiovisuellen Werken in verschiedenen Nachrichtenmedien ist nur im Rahmen der Berichterstattung über „aktuelle wirtschaftliche, politische, soziale und religiöse Fragen“ zulässig. Das heißt, die Verwendung archivierter Beiträge und Artikel oder sonstiger Werke in Berichten zu sachfremden Themen ist nicht erlaubt.

Gleichzeitig werden einige Ausnahmen für die aktuelle Berichterstattung der Medien als essenziell wichtig betrachtet: freie Verwendung von Werken, die im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen zu sehen oder zu hören sind, sowie von Werken, die dauerhaft an öffentlichen Orten, zum Beispiel auf Straßen oder Plätzen, platziert oder von dort einsehbar sind. Dies gilt nicht, wenn ein solches Werk der zentrale Gegenstand der Vervielfältigung ist oder wenn das Abbild des Werkes für kommerzielle Zwecke genutzt wird.

---

<sup>5</sup> Гражданский кодекс Российской Федерации от 18 декабря 2006 г. N 230-ФЗ Часть четвертая (Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil IV), Ros. Gaz., Nr. 4255, 22. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2008. Auf Englisch abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/ru/ru083en.pdf>. Auf Russisch abrufbar unter:

[https://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_64629/](https://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_64629/)

<sup>6</sup> In den USA hat der Begriff „freie Verwendung“ eine andere Bedeutung: Er bezieht sich auf die Nutzung gemeinfreier Werke. Siehe Wilson L., „Fair use, free use and use by permission : How to handle copyrights in all media“. Allworth Press, New York, 2005. – S. 12.



Seit 2008 (mit Inkrafttreten von Teil IV ZGB) ist die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material auch für parodistische/karikierende Zwecke in literarischen, musikalischen oder anderen Werken möglich. Diese höchst bedeutsame rechtliche Neuerung ermöglicht Parodisten die Nutzung geschützter Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber. Empfindet der Autor des Originals die Parodie jedoch als beleidigend, kann er seine Ehre und Würde sowie sein berufliches Ansehen gerichtlich schützen lassen (gemäß Artikel 152 ZGB).

Bei der Anwendung von Ausnahmen zur freien Verwendung sieht das Gesetz vor, dass „Beschränkungen exklusiver Rechte an wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werken sowie Beschränkungen verwandter Schutzrechte an Leistungen in bestimmten Sonderfällen festgelegt werden, soweit sie nicht zur normalen Verwendung der Werke oder Leistungen im Widerspruch stehen und die legitimen Interessen der Rechteinhaber nicht unbegründet beeinträchtigen“ (Art. 1229 Abs. 5 ZGB).

Diese Bestimmung wurde nach Maßgabe von Artikel 10 des Urheberrechtsvertrags der Weltorganisation für Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden WIPO)<sup>7</sup> und Artikel 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>8</sup> eingefügt, die Bestimmungen von Art. 1229 ZGB sind jedoch von den Bestimmungen, die die freie Verwendung an sich regeln, weitestgehend getrennt. Somit wurde dieser zentrale Aspekt nahezu vergessen und wird selten in der geltenden Rechtsprechung angewendet.

Bis 2014 gab es im ZGB keine Regelungen zur freien Verwendung in Online-Medien (mit Ausnahme von Zitaten). Diese Rechtslücke führte in der gerichtlichen Praxis zu Fehlinterpretationen anderer Bestimmungen des ZGB. So stellten zum Beispiel Richter (bis hin zum Obersten Gerichtshof<sup>9</sup>) bisweilen das Internet fälschlich als einen genauso frei zugänglichen Ort wie Parks, Plätze und Freilichtausstellungen dar.<sup>10</sup>

### 1.3. Die Doktrin der angemessenen Verwendung in den USA

In den USA wird ein anderer Ansatz verfolgt. Es gibt eine gesetzliche Bestimmung zur angemessenen Verwendung in Abschnitt 17 der Gesetzessammlung des Bundesrechts (*US Code §107*), die lediglich den Grundsatz aus der gewohnheitsrechtlichen Tradition der Rechtsprechung zu angemessener Verwendung festsetzt. Der Kongress wollte, dass Gerichte vier Faktoren berücksichtigen: den Zweck und den Charakter der Verwendung, die Art des urheberrechtlich geschützten Werks, den Umfang und die Erheblichkeit des Ausschnitts sowie die Auswirkung einer solchen Verwendung auf den potenziellen Markt. Viele Wissenschaftler verweisen darauf, dass §107 lediglich eine „gesetzliche Anerkennung“ der Doktrin der angemessenen Verwendung in einer Form sei, die auf einige der Kriterien verweise, die früher von den Gerichten entwickelt wurden. Diese vier Faktoren oder Tests

<sup>7</sup> [http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file\\_id=295166](http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=295166).

<sup>8</sup> [https://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/27-trips.pdf](https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf).

<sup>9</sup> „Das Internet kann im Sinne des Gesetzes nicht als öffentlich zugänglicher Ort betrachtet werden. Das Internet ist ein Medienraum...“ - Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 8. Dezember 2011, Nr. 34-G11-16. Zwei Jahre später fällte der Oberste Gerichtshof jedoch ein genau gegenteiliges Urteil: „... der Gerichtshof stellte fest, dass die Aufnahme des Stadtbildes auf Fedins Website im Internet veröffentlicht wurde. Der Zugang zur Website ist nicht eingeschränkt und ohne Anmeldung möglich, das heißt, die Aufnahme befindet sich an einem öffentlich zugänglichen Ort“ - Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2013, Nr. 86-APG13-10.

<sup>10</sup> Richter A. Die rechtlichen Grundlagen des Journalismus. - Moskau: VK, 2009, S. 234. (Рихтер А. Г. Правовые основы журналистики. — М.: ВК, 2009. - с. 234).



seien nicht bindend. Gerichten stehe es frei, angemessene Verwendung auf der Grundlage völlig anderer Faktoren festzustellen.<sup>11</sup>

Insbesondere der Richter Pierre Leval beschrieb den ersten Faktor als „die Seele angemessener Verwendung“.<sup>12</sup> Er betonte, es müsse sorgfältig geprüft werden, „ob das jeweilige Zitat transformativer Art ist, welche Wissen und den Fortschritt der Künste vorantreibt, oder ob es lediglich neu verpackt ist und sich kostenlos der Kreationen eines anderen bedient“. Letzteres ist nach seiner Auffassung wohl sicher keine angemessene Verwendung.

Dieser Ansatz fand Eingang in die geltende Rechtsprechung zur angemessenen Verwendung in audiovisuellen Medien. Richter, die eine fragliche Verwendung für unangemessen befanden, erklärten, dass angemessene Verwendung „keine Lizenz für unternehmerischen Diebstahl ist, welche ein Gericht ermächtigt, ein Urheberrecht zu ignorieren, wenn es entscheidet, dass zugrundeliegende Werk enthalte Material von möglicher öffentlicher Bedeutung“. In der Rechtssache *Iowa State University Research Foundation, Inc. gegen American Broadcasting Co.*<sup>13</sup> befand das Gericht, dass das Recht auf Information und auf Zugang zu Kultur oder kulturellem Erbe, dessen Schutz den Kern der Doktrin zur angemessenen Verwendung bildet, „dadurch vollständig gewährleistet ist, dass gesetzlich kein gültiges Urheberrecht an Tatsachen anerkannt ist“, das heißt, ABC könne Tatsacheninformationen anstelle von Ausschnitten aus dem Film über den zukünftigen Olympiasieger verwenden.

Die Medien verwenden urheberrechtlich geschütztes Material aufgrund seiner Besonderheiten für aktuelle Berichterstattung, Parodien, kritische Beurteilung und Kommentare<sup>14</sup> jedoch normalerweise in transformativer Art und Weise, oder es kann bisweilen zu einer zufälligen oder nebensächlichen Nutzung in Live-Streams oder Live-Berichten kommen.<sup>15</sup>

Mit dem beträchtlichen Anstieg der Internetnutzung in den USA und in der Russischen Föderation wurde der damit einhergehende digitale Wandel beim Medienkonsum (sowie damit verbundene Urheberrechtsfragen) zu einem zentralen Thema für die jeweiligen Regierungen. 1998 trat in den USA das *Digital Millennium Copyright Act* (im Folgenden DMCA) in Kraft. Es stand Pate für die jüngste Gesetzgebung in der Russischen Föderation, das heißt für die Änderungen des Föderationsgesetzes über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz<sup>16</sup> und für die Änderungen der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation (im Folgenden ZPO),<sup>17</sup> zusammen als „Antipirateriegesetz“ bekannt.

---

<sup>11</sup> Patry, William F. Patry on fair use, WEST. — 2012. — S. 64-65.

<sup>12</sup> Pierre N. Leval, Toward a Fair Use Standard 103 Harv. L. Rev. 1105 (1990), <http://docs.law.gwu.edu/facweb/claw/LevalFrUStd.htm>.

<sup>13</sup> Iowa State University Research Foundation, Inc. v. American Broadcasting Co., 621 F.2d 57, 1978, <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F2/621/57/184925/>.

<sup>14</sup> Video-Cinema Films, Inc. v. CNN, Inc. 60 U.S.P.Q.2d (BNA) 1415, 1422. S.D.N.Y. 2001, <https://casetext.com/case/video-cinema-films-inc-v-cable-news-network-inc-2>.

<sup>15</sup> Italian Book Corp. v. ABC, 458 F. Supp. 65 (S.D.N.Y. 1978), <http://law.justia.com/cases/federal/district-courts/FSupp/458/65/1875667/>.

<sup>16</sup> Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz vom 27.07.2006, Nr. 149-FZ (Fassung vom 31.12.2014) «Об информации, информационных технологиях и о защите информации», <http://old.svobodainfo.org/en/node/441>.

<sup>17</sup> <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/ru/ru081en.pdf>.



## 2. Parodie als Sonderfall in den audiovisuellen Medien

### 2.1. Parodie gemäß der angemessenen Verwendung im US-System

Der Oberste Gerichtshof der USA betrachtet Parodie als eine Form von kritischer Beurteilung oder Kommentar, bei der urheberrechtlich geschütztes Material transformativ verwendet wird. Parodie ist immer ein derivatives Werk, da sie einen (humorvollen) Kommentar zu einem bestehenden Werk im Kontext eines neuen Werks beinhaltet.<sup>18</sup> Sie verwendet üblicherweise sowohl Form als auch Inhalt des Originals, um es zu einem bestimmten Zweck ausreichend nachzuahmen. Der Oberste Gerichtshof der USA merkte an, Parodien könnten sogar den kommerziellen Wert des kritisierten Werkes schädigen oder zerstören: „Wenn eine tödliche Parodie wie eine vernichtende Theaterkritik die Nachfrage nach dem Original zerstört, verursacht sie keinen nach dem Urhebergesetz anerkannten Schaden“.<sup>19</sup> Parodie wird in der Präambel zu Abschnitt 17 nicht erwähnt, und §107 versucht nicht einmal, angemessene Verwendung oder Parodie zu definieren.

Richter beharrten darauf, dass ein Parodist kein Recht habe, mehr Material als nötig zu verwenden, um den Gegenstand der Parodie kenntlich zu machen, und dass ein kommerzieller Charakter einer Parodie diese unangemessen mache.<sup>20</sup> Diese Auffassung änderte sich jedoch nach der Rechtssache *Campbell gegen Acuff-Rose Music Inc.*<sup>21</sup> Acuff-Rose Music verklagte die Rapper „2 Live Crew“ wegen einer Parodie von Roy Orbisons Lied „Pretty Woman“. Der Oberste Gerichtshof der USA kam zu einigen bedeutsamen Schlussfolgerungen. Je transformativer das derivative Werk ist, desto weniger sind andere Faktoren von Bedeutung (zum Beispiel kommerzielle Aspekte, die gegen eine angemessene Verwendung sprechen könnten). Des Weiteren befand er, „die bloße Tatsache, dass eine Verwendung der Bildung und nicht der Gewinnerzielung dient, verhindert die

---

<sup>18</sup> Eine Vergleichsstudie zur Ausnahme von Parodie in den USA, Frankreich und Deutschland siehe Cabrera Blázquez F., „Plagiarism: an original sin?“,

[http://www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera\\_Plagiarism\\_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0](http://www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera_Plagiarism_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0).

<sup>19</sup> *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.* 510 U.S., S. 591-592, <http://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/510/569.html>. In diesem Fall zitiert der Oberste Gerichtshof die Rechtssache *Fisher gegen Dees*, in der der Gerichtshof den Unterschied zwischen kritischer Beurteilung und Urheberrechtsverletzung erläutert: „Scharfe Kritik unterdrückt Nachfrage, Urheberrechtsverletzung reit sie an sich. Eine Verletzung liegt also vor, wenn eine Parodie das Original auf dem Markt, auf den es abzielt oder auf dem es einen kommerziellen Wert hat oder potenziell erreichen kann, verdrängt.“ Siehe *Fisher v. Dees* 794 F.2d 432 (9th Cir. 1986), <http://mcir.usc.edu/cases/1980-1989/Pages/fisherdees.html>.

<sup>20</sup> Siehe zum Beispiel *Walt Disney Productions v. Air Pirates*, 1978 („andere Gerichte haben die Erheblichkeit des Kopierens durch einen Parodisten anhand der Frage analysiert, ob der Parodist mehr des Originals verwendet hat, als nötig gewesen wäre, den Gegenstand seiner Satire ‚in Erinnerung zu rufen oder vor Augen zu führen“).

<sup>21</sup> *Campbell v. Acuff-Rose Music*, 510 U.S. 569. 1994. – S. 584.



Feststellung einer Verletzung ebenso wenig wie der kommerzielle Charakter einer Verwendung die Feststellung von Angemessenheit“.<sup>22</sup> Darüber hinaus gebe es keinen derivativen Markt für kritische Werke, und eine Parodie berge üblicherweise keine Gefahr der Marktsubstitution.

Unverblümete kommerzielle Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes bei der Bewerbung eines Produkts „kann weniger Nachsicht erwarten... als der Verkauf einer Parodie um ihrer selbst willen“<sup>23</sup> und wird vom Gericht nicht sehr begrüßt. In der Rechtssache *D.C. Comics, Inc. gegen Crazy Eddie, Inc.*<sup>24</sup> entschied zum Beispiel der Richter gegen eine angemessene Verwendung der fiktionalen Figur Superman in einer Werbung für den Elektronikhersteller „Crazy Eddie“ (*"Look!... Up in the sky!... It's a bird!... It's a plane... It's... Crazy Eddie!"*). Richter Pierre Leval beschrieb es als „ungerechtfertigte Aneignung urheberrechtlich geschützten Materials zur persönlichen Bereicherung“. In einer anderen Klage zur Figur Superman wies das Gericht darauf hin, dass „es definitiv den Interessen der Kreativität und nicht der Raubkopiererei dient, Autoren zu erlauben, bekannte Sätze und Ausschnitte aus urheberrechtlich geschützten Werken zu nehmen und ihre Kommentare oder humoristischen Beiträge hinzuzufügen“.<sup>25</sup>

Eine interessante Frage ist zudem, ob rechtmäßige Parodie nach dem Gesetz vulgär oder obszön sein darf. Die Antwort lautet ja, wenn auch das Original vulgär ist. Die Rechtssache *Brownmark Films, LLC gegen Comedy Partners*<sup>26</sup> ist hier vielleicht das beste Beispiel. Die Beklagten erstellten in der Cartoon-Serie *South Park* in einer Folge von „*Canada on Strike*“ eine Parodie eines sich rasant verbreitenden Musikvideos mit dem Titel „*What What (In the Butt)*“ (im Folgenden WWITB). Das Originalvideo zeigt einen tanzenden erwachsenen Afroamerikaner, der sexuelle Anzüglichkeiten wiederholt. In der Folge kopiert eine der Figuren (ein naiver 9Jähriger in Kinderkleidung) seine Bewegungen, um schnelles „Internetgeld“ zu machen. Das Video verbreitet sich sehr schnell, bringt aber keinen Gewinn. Das Bezirksgericht befand, „die South-Park-Folge transformiert das Original, indem es das [sic] vermeintlich Unmögliche tut, das heißt das WWITB-Video noch absurder macht... Die South-Park-,Version' des WWITB-Video ist in der Tat transformativ, da es das Original nimmt und Teile des Videos nicht nur dazu verwendet, um sich über das Original lustig zu machen, sondern auch einen absonderlichen gesellschaftlichen Trend zu kommentieren, was das Werk als eine klassische Parodie bestätigt.“

---

<sup>22</sup> In derartigen Rechtssachen zitieren Gerichte häufig *Mattel Inc. gegen Walking Mountain Productions* und *Art Rogers gegen Jeff Koons*. In der Rechtssache *Martell* erstellte der Künstler Tom Forsythe das Fotoprojekt „*Barbie Food Chain*“, das Barbie-Puppen in sexuellen Posen und Kochutensilien („gegrillte Barbie“ usw.) zeigt. Das Bezirksgericht bestätigte im abgekürzten Verfahren, die Fotos seien angemessene Verwendung: „Forsythes parodistische Botschaft... betrifft Barbie und die Werte, die sie repräsentiert... Der Nutzen für die Öffentlichkeit, der durch die Erlaubnis einer solchen Verwendung entsteht, das heißt Ermöglichung künstlerischer Freiheit und Meinung sowie kritische Beurteilung einer Kulturikone, ist groß. Die Genehmigung der Verwendung seitens Forsythe dient den Zielen des Urhebergesetzes, indem sie eben die Kreativität und kritische Beurteilung fördert, die das Gesetz schützt.“ *Mattel Inc. v. Walking Mountain Productions*, 353 F.3d 792, 9th Cir. 2003.

In der Rechtssache *Art Rogers gegen Jeff Koons* versuchte der Beklagte, seine Interpretation des Fotos „*Puppies*“ in einer Skulptur „*String of Puppies*“ als Parodie darzustellen. Das Gericht befand, „Satire muss nicht nur das kopierte Werk betreffen und kann, wie die Beschwerdeführer im Fall von „*String of Puppies*“ bekräftigten, auch eine Parodie auf die moderne Gesellschaft sein, das kopierte Werk muss aber zumindest teilweise Gegenstand der Parodie sein, anderenfalls besteht keine Notwendigkeit, das Original anzuführen“. *Art Rogers v. Jeff Koons*. 960 F2d 301. 2d Cir. 1992.

<sup>23</sup> *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.* 510 U.S., S. 585.

<sup>24</sup> *D.C. Comics, Inc. v. Crazy Eddie, Inc.*, 205 U.S.P.Q. 1177. S.D.N.Y. 1979.

<sup>25</sup> *Warner Bros. Inc. v. American Broadcasting Companies*. 720 F.2d 231; 1983.

<sup>26</sup> *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners*, 800 F. Supp. 2d 991 (E.D. Wis. 2011).



## 2.2. Die Ausnahme für Parodien nach russischem Recht

Parodien und Karikaturen wurden 2008 mit Inkrafttreten von Teil IV ZGB gesetzlich geschützt. Änderungen in Teil IV ZGB aus dem Jahr 2014 erweiterten das Spektrum für Parodien und Karikaturen erheblich, die Liste der Beispiele („im Bereich literarischer, musikalischer *oder sonstiger* Parodien und Karikaturen“ [Hervorhebung hinzugefügt]) war nicht abschließend.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich darin kein Versuch findet, eine rechtliche Definition für Parodie oder Karikatur zu geben oder deren Unterscheidungsmerkmale aufzulisten. Russische Wissenschaftler verwiesen auf den nachahmenden und gegensätzlichen Charakter einer Parodie im Verhältnis zum Original und erklärten, eine Parodie transformiere eher den Inhalt als die Form des Originals und füge neue (üblicherweise lustige) Momente hinzu.<sup>27</sup> Parodien und Karikaturen sind „unabhängig von ihrem Wert“ geschützt.<sup>28</sup>

Einige Wissenschaftler betonen, Parodie dürfe nicht gegen die Persönlichkeitsrechte der Autoren (zum Beispiel die Integrität und Unverletzlichkeit des Werks) verstoßen, das heißt, Parodie sollte keine rechtlich signifikanten Teile des Werks (wie fiktionale Figuren oder den Titel des Werks) beinhalten und sich auf eine starke Assoziation zwischen Parodie und Original gründen.<sup>29</sup> Stimmt man dem in vollem Umfang zu, könnte ein solcher assoziativer Ansatz in der Praxis eine wichtige Einschränkung für Parodisten bedeuten, da sie gewöhnlich Figuren oder Titel verwenden, um ihre Idee zu transportieren. Das Gerichtsurteil in der Rechtssache *Business Contact gegen Channel One and Producing Company "Sreda"*<sup>30</sup> wies diesen Ansatz jedoch zurück und wurde geradezu zum Standard. Die Rechteinhaber des Spielfilms „Die bewohnte Insel“ („Обитаемый остров/Obitayemyi ostrov“) verklagten die Fernsehgesellschaft „Kanal eins“ nach der Ausstrahlung einer Parodie auf den Film in einer Folge der abendlichen Comedy-Show „Ein großer Unterschied“ („Большая разница/Bol'shaya raznitsa“).

Während des Rechtsverfahrens machte der Kläger geltend, ein derartiges derivatives Werk sei keine Parodie, sondern eine nicht genehmigte Verwendung von Teilen des Films und eine Verwertung der Figuren.

Das Gericht stimmte dem Kläger nicht zu, dass die Beklagten rechtswidrig einen Teil des Films ohne Ton verwendet und Bearbeitungen an der Videoaufzeichnung vorgenommen hätten. Wenngleich Teile eines audiovisuellen Werks als unabhängige Werke betrachtet werden könnten, sei dies hier nicht der Fall. Die Beklagten hätten eine Parodie des gesamten Films und nicht eines Teils erstellt. Die Erstellung einer Parodie sei eine rechtmäßige Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, und der Rechteinhaber könne eine solche Verwendung nicht „mit der Begründung, nur ein Teil des Werks wurde verändert,“ verbieten.

Ein weiterer aktueller Beschluss stand im Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild, was im Kontext der freien Verwendung von Interesse ist. Der beliebte Sänger Stas Michailov verklagte den Fernsehsender „TNT-Teleset“ wegen der Verwendung seines „eigenen Bildes“ in der Parodiefigur Michail Stasov im Film „Das Double“ („Дублер/Dubler“).<sup>31</sup> Der Kläger verlor den

<sup>27</sup> Sherstoboeva, Elena. The problem of legal status of parody on Russian TV // Mediascope, N 1. — 2011,

<http://www.mediascope.ru/node/714>.

<sup>28</sup> Volfson V. Copyrightability paradox of citation, allusion and pastiche. // Intellectual property & copyright and related rights journal. 2003. N 10. - S. 11.

<sup>29</sup> Bliznets I., Leontiev K. Copyright and related rights. — Moscow, "Prospect", 2015, S. 123.

<sup>30</sup> Rechtssache Nr. A40-125210/09-110-860: Urteil des 9. Schiedsberufungsgerichts, 14/07/2011,

<http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=MARB;n=238004>.

<sup>31</sup> Rechtssache Nr. 4g/4-4420: Urteil des Stadtgerichts Moskau, 27/04/2015,



Rechtsstreit, da das Gericht darauf verwies, die Filmemacher hätten seine „Bühnenpersönlichkeit“ verwendet, um eine Parodie zu schaffen.

Eine Neujahrsfolge der Parodie-Sendung „Personenkultikatur“ („Мульт-личности/Mult-lichnosti“) wurde zum Streitgegenstand zwischen dem Verlag „Vereinigter Musikverlag“ („Объединенное музыкальное издательство/Objedinennoe muzikalnoye izdatel'stvo“) und der Filmgesellschaft „Rotes Studio“ („Красная студия/Krasnaya studiya“). In der Folge wurden zwei Lieder mit verändertem Text verwendet. Der Kläger machte eine Urheberrechtsverletzung geltend.<sup>32</sup> Das Gericht war der Auffassung, durch die Verwendung von Popmusik und veränderten Bildern berühmter Sänger sei eine komische Wirkung und ein neuer visueller Eindruck und humorvoller Text erzielt worden. Das Gericht stellte sich auf die Seite der Beklagten und befand, „würde auch nur eine dieser Komponenten fehlen, würde die komische Wirkung verloren gehen“.

Russische und US-amerikanische Gerichte folgen in vergleichbaren Rechtssachen ähnlichen Begründungen. So entsprechen zum Beispiel die Argumente des Obersten Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation in einem aktuellen Fall (zur Parodiesendung „Стиляги/Stilyagi“ oder „Нерцаты“) dem Urteil des Obersten Gerichtshofs der USA in der Rechtssache *Campbell*: „Der Zweck einer Parodie ist sowohl die Erzeugung einer komischen Wirkung als auch eine kritische Wahrnehmung durch absichtliches Kopieren und Umgestalten von Teilen des Originals... Parodie ist immer ein neues Werk, welches bestimmte Teile des Originals verändert (durch Hinzufügen eines neuen Sinns oder einer neuen Botschaft)... Das Original muss im Zentrum der Parodie und nicht am Rand stehen.“ Wie der Oberste Gerichtshof der USA unterstrich auch der Oberste Schiedsgerichtshof der Russischen Föderation, „je mehr vom Original in einer Parodie steckt, desto geringer sollte das Gewicht anderer Faktoren sein (zum Beispiel der Umfang des verwendeten Ausschnitts oder die Auswirkung auf den potenziellen Markt oder den kommerziellen Wert des Werks)“.<sup>33</sup> Der Oberste Schiedsgerichtshof ordnete jedoch an, die Rechtssache für eine aufsichtliche Überprüfung ans Präsidium zu überweisen.<sup>34</sup>

In dieser Rechtssache verklagten die Rechteinhaber dreier *Lieder* den Fernsehsender wegen der Verwendung der Lieder in der Parodiesendung „Стиляги/Stilyagi“ (Das zentrale Ziel war, die beste Tanz-/Musikparodie eines Videoclips, eines Films usw. zu erstellen). Die Beklagten wurden in mehreren gerichtlichen Instanzen freigesprochen, da die Gerichte der Ansicht waren, *Musikclips* (wie auch Bühnenaufnahmen und -darbietungen) seien die Quellen für die fraglichen Parodien. In diesem Fall wies der Oberste Schiedsgerichtshof darauf hin, dass sowohl die Lieder als auch die Musikclips Quellen urheberrechtlich geschützten Materials seien. Das Gesetz lege jedoch keine Grenzen für die Menge der verwendeten Teile oder künstlerischen Mittel fest. Der Gerichtshof verwies die Rechtssache an sein Präsidium zur weiteren Prüfung.

Das Präsidium überprüfte, was genau der Gegenstand der Parodie war: 1) audiovisuelle Werke, 2) künstlerische Darbietungen oder 3) Musikwerke. Das Präsidium erklärte, Musikwerke könnten unabhängig oder als Bestandteil eines audiovisuellen Werkes genutzt werden, und - im Fall

<http://docs.cntd.ru/document/423339922>.

<sup>32</sup> Rechtssache Nr. A4060254/2012: Urteil des 9. Schiedsberufungsgerichts, 12/06/2013,

[http://sudact.ru/arbitral/doc/2gzEiKTgOFbu/?arbitral-txt="пародия"%2B"свободное+использование"&arbitral-case\\_doc=&arbitral-doc\\_type=&arbitral-date\\_from=&arbitral-date\\_to=&arbitral-region=&arbitral-court=&arbitral-judge=&arbitral-participant=&=1436900161203&snippet\\_pos=1454#snippet](http://sudact.ru/arbitral/doc/2gzEiKTgOFbu/?arbitral-txt=).

<sup>33</sup> Rechtssache Nr. A4038278/2012: Urteil des Obersten Schiedsgerichtshofs, 09/09/2013,

[http://sudact.ru/arbitral/doc/2gzEiKTgOFbu/?arbitral-txt="пародия"%2B"свободное+использование"&arbitral-case\\_doc=&arbitral-doc\\_type=&arbitral-date\\_from=&arbitral-date\\_to=&arbitral-region=&arbitral-court=&arbitral-judge=&arbitral-participant=&=1436900161203&snippet\\_pos=1454#snippet](http://sudact.ru/arbitral/doc/2gzEiKTgOFbu/?arbitral-txt=).

<sup>34</sup> Siehe oben, Rechtssache Nr. A4060254/2012.





der Schaffung eines derivativen Werks - „müssen die Rechte von Autoren gewahrt werden, wenn das fragliche Musikwerk nicht verändert wird“. Das Präsidium des Obersten Schiedsgerichtshofs stellte sich auf die Seite der Rechteinhaber der Lieder und erklärte, es würden audiovisuelle Werke und künstlerische Aufführung parodiert, nicht jedoch die Musikwerke, womit es alle vorherigen Gerichtsentscheidungen aufhob und Entschädigung wegen Urheberrechtsverletzung zusprach.<sup>35</sup>

Diese Entscheidung lässt viele Fragen offen, zum Beispiel wie eine wirksame und erkennbare Parodie eines Musikclips geschaffen werden kann, ohne das Lied zu verwenden. Während ein Lied unabhängig vom Musikvideo sein kann, kann ein Musikvideo nicht ohne Musik existieren, daher können solche Werke nicht in unabhängige Teile aufgeteilt werden.

Der Gerichtshof befand zudem, eine rechtmäßige Parodie müsse alle Teile eines Originals umgestalten. Folglich landet eine ganze „Familie“ an Parodien in der Illegalität, zum Beispiel parodistische Lippensynchronisation, die sowohl in der Russischen Föderation<sup>36</sup> als auch in den USA<sup>37</sup> beliebt ist.

---

<sup>35</sup> Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 5861/13 vom 19/11/2013, [http://www.arbitr.ru/bras.net/f.aspx?id\\_casedoc=1\\_1\\_21de7ed4-5c93-4a0b-b554-7561358cb5d8](http://www.arbitr.ru/bras.net/f.aspx?id_casedoc=1_1_21de7ed4-5c93-4a0b-b554-7561358cb5d8).

<sup>36</sup> Sehen Sie zum Beispiel die beliebte Liedparodie „Kap-kap-kap“ mit den Schauspielern der sowjetischen Komödie „Iwan Wassiljewitsch wechselt den Beruf“ hier (auf Russisch): <http://www.youtube.com/watch?v=rU7rQntvTXw>.

<sup>37</sup> Zum Beispiel Lip Sync Battle: berühmte Künstler singen Playbacks von Liedern anderer. Die komische Wirkung entsteht durch den Gegensatz in der Erscheinung und der Darbietungsweise von Parodist und Originalsänger (Popsänger J. Bieber singt lippensynchron ein Lied von Rockstar Ozzy Osborne usw.).





## 3. DMCA in den USA und Antipirateriegesetz in der Russischen Föderation

### 3.1. Urheberrechtliche Schrankenregelungen und digitale Rechteverwaltung (DRM)

#### 3.1.1. Angemessene Verwendung und DRM im US-amerikanischen System

Das US-amerikanische *Digital Millennium Copyright Act* (im Folgenden DMCA) von 1998 schränkte die Anwendungskriterien für angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, die im Urhebergesetz von 1976 verkündet worden waren, größtenteils ein. Dies erfolgte aufgrund der Bestimmungen, die einen technischen Schutz von Werken<sup>38</sup> (einschließlich gemeinfreier Werke) ermöglichten. Damit wurden Produktion und Verbreitung von Technologien zur Umgehung eines solchen technischen Schutzes urheberrechtlich geschützten Materials gesetzlich verboten.<sup>39</sup>

Zwei Jahrzehnte später empfahl die *Library of Congress* einige Ausnahmen von dieser Vorschrift. Sie gab ein formales Dokument heraus, in dem Fälle dargelegt werden, in denen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen nicht als Rechtsverletzung betrachtet werden sollte. Zu diesen Fällen gehört die Möglichkeit, DVDs und Blu-rays zu kopieren, um im Rahmen angemessener Verwendung Remixe und Analysen zu erstellen.<sup>40</sup>

#### 3.1.2. Die Verwendung von DRM im System der Russischen Föderation

Teil IV ZGB enthält Vorschriften für die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Artikel 1299. Ungeachtet der Vorschläge, die Rechtsexperten während der öffentlichen Diskussion

---

<sup>38</sup> 1996 beinhalteten der WIPO-Urheberrechtsvertrag (im Folgenden WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (im Folgenden WPPT) Bestimmungen, welche die Vertragsparteien verpflichten, Rechtsmittel gegen die Umgehung technischer Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung) bereitzustellen, die von Autoren, ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte eingesetzt werden, sowie gegen die Entfernung oder Veränderung von Informationen wie zum Beispiel bestimmter Daten, die die Werke oder ihre Autoren, ausübenden Künstler, Darbietungen und Tonträgerhersteller und den Tonträger selbst identifizieren, die für die Verwaltung (z. B. Lizenzierung, Erhebung und Verteilung von Tantiemen) ihrer Rechte („Rechteverwaltungsinformationen“) erforderlich sind.

<sup>39</sup> Congress Records. E2137, 144 (1998).

<sup>40</sup> Exemption to Prohibition on Circumvention of Copyright Protection Systems for Access Control Technologies // Library of Congress, <https://www.eff.org/document/library-congress-2015-dmca-1201-rules>.



des Entwurfs für Teil IV ZGB einbrachten, sieht die verabschiedete Fassung jedoch keine Bestimmungen vor, welche besagen, dass der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen die übliche Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials nicht beeinträchtigen darf; die Haftung für die Umgehung solcher Maßnahmen ist im Hinblick auf den Zweck der Umgehung, den Nachweis und die Art der Konsequenzen nicht differenziert.

In der vorherigen Fassung (2014 ersetzt) von Art. 1299 Abs. 3 ZGB fand sich ausdrücklich ein sogenanntes Prinzip des Nichteingriffs, was bedeutete, dass die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verboten war. Wenn dies andererseits zu dem Zweck erfolgte, eine Ausnahme vom Urheberrecht wahrzunehmen, war ein Nutzer gemäß Art. 273 Abs. 1 des Strafgesetzbuches („Entwicklung, Verwendung oder Verbreitung von Schadsoftware“) nicht zu verfolgen.<sup>41</sup>

Als Ersatz für diese gestrichene Bestimmung wurde in Art. 1299 Abs. 4 ZGB ein weiterer Vorstoß unternommen, Ausnahmen vom Urheberrecht umzusetzen. Er sieht vor, dass „wenn Art. 1274 Abs. 1-3 und Art. 1278 des Zivilgesetzbuches eine freie Verwendung des Werks erlauben, die Wahrnehmung dieses Rechts jedoch durch Maßnahmen digitaler Rechteverwaltung verhindert wird, der potenzielle Nutzer den Rechteinhaber auffordern kann, diese Einschränkungen zu beseitigen oder eine Möglichkeit für eine derartige Verwendung (nach Ermessen des Rechteinhabers) bereitzustellen, soweit dies technisch möglich ist und keine wesentlichen Kosten verursacht.“

Dies widerspricht nun aber dem allgemeinen Grundsatz von Schrankenregelungen des Urheberrechts, bei dem die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers zur Verwendung eines Werks nicht erforderlich ist. Im Übrigen ist ein Autor nach dem Gesetz nicht verpflichtet, auf solche Anfragen zu antworten.

## 3.2. Abmahnungen (*takedown notices*)

### 3.2.1. Angemessene Verwendung und Abmahnung nach dem US-amerikanischen System

Abschnitt 17 Art. 1201 lit. a des *US Code* entbindet Anbieter verschiedener Internetseiten von einer Haftung für Urheberrechtsverstöße durch Online-Nutzer, jedoch nur, wenn sie Inhalte auf Antrag des Rechteinhabers umgehend entfernen. Abmahnunternehmen identifizieren Dateien in der Regel automatisch mit einem einfachen Suchalgorithmus, oder derartige Forderungen werden von Mitarbeitern versandt, die vorab keine rechtliche Analyse des Nutzungsverhaltens vornehmen.<sup>42</sup> Nach dem Gesetz muss der Anbieter Inhalte so schnell wie möglich entfernen; wenn der Nutzer jedoch innerhalb der 10-Tage-Frist Widerspruch einlegt, kann der Anbieter den Zugang zu den Inhalten wiederherstellen.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Art. 1299 Abs. 3 lautete früher: „Im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen nach Abs. 2 dieses Artikels können der Autor oder ein anderer Urheberrechtsinhaber nach Ermessen von dem Rechtsverletzer Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen [...], mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verwendung des Werks ohne Zustimmung des Autors oder Urheberrechtsinhabers durch das vorliegende Gesetzbuch gestattet ist.“

<sup>42</sup> Quilter L., Heins M., Intellectual property and free speech in the online world, <http://www.fepproject.org/policyreports/quilterheinsreport.pdf>.

<sup>43</sup> 17 U.S.C. § 512(c)(1)(A)(iii); id. § 512(d)(1)(C).



Einerseits verfügen Rechteinhaber über ein wirksames Instrument, vermeintlich raubkopierte Inhalte aus dem Verkehr zu ziehen, wobei die Haftung der Anbieter für Urheberrechtsverstöße ihrer Nutzer beschränkt ist.

Andererseits sind einige Wissenschaftler der Auffassung, dass übermäßig aggressive Urheberrechtsklagen nach dem DMCA politische Rede im Internet während jüngster Wahlkämpfe in den USA unangemessen unterdrückt haben.<sup>44</sup> Die Kandidaten John McCain und Sarah Palin richteten einen offenen Brief an Google, nachdem eine Reihe ihrer Videos während einer Wahlkampagne 2008 aufgrund von Urheberrechtsklagen entfernt worden war. Sie wiesen darauf hin, dass „10 Tage in einem Wahlkampf eine Ewigkeit bedeuten können“ und solche Schritte „die Öffentlichkeit [um die Möglichkeit bringen], die beliebtesten aktuellen politischen Videos frei und problemlos betrachten und diskutieren zu können“.<sup>45</sup> Fünf Jahre später hatte sich nichts geändert, als der Präsident der Vereinigten Staaten (und Präsidentschaftskandidat) Barack Obama selbst vor dieser Situation stand: Nach Abmahnungen des Musikverlegers BMG sperrte YouTube das Wahlkampfvideo von Mitt Romney (es enthielt Aufnahmen von Präsident Obama, wie er Al Greens „Let's stay together“ singt) und kurz darauf die ursprüngliche Aufnahme des singenden Obama.<sup>46</sup> Wissenschaftler verweisen zudem darauf, dass der allgemeine Zugang zu Inhalten nach einer einzigen Beschwerde, in der der Beschwerdeführer seine Urheberrechte an dem fraglichen Werk nicht nachweisen muss oder nicht darlegen muss warum diese Nutzung nicht als angemessen betrachtet werden kann, für mindestens 10 Tage gesperrt werden kann.<sup>47</sup>

### 3.2.2. Abmahnung nach dem System der Russischen Föderation

Der russische Gesetzgeber nahm sich die oben genannten DMCA-Bestimmungen zum Beispiel. Die erste Reihe von Änderungen des Föderationsgesetzes über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz und der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, die das sogenannte „Antipirateriegesetz“<sup>48</sup> bilden, trat am 1. August 2013 in Kraft. In diesem Gesetz versuchte der Gesetzgeber ein Modell für eine vorgerichtliche Einigung zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern, Hostingdiensten und Internetdiensteanbietern, die potenziell rechtswidrige Inhalte (nur Filme) eingestellt haben zu entwickeln.<sup>49</sup> Verschiedene Rechteinhaberverbände haben das Gesetz unterstützt, da es ihnen die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte einräumt, indem es die Medien verpflichtet, ihren Aufforderungen zur Entfernung rechtswidriger Inhalte nachzukommen.

---

<sup>44</sup> Campaign takedown troubles: how meritless copyright claims threaten online political speech, [https://cdt.org/files/pdfs/copyright\\_takedowns.pdf](https://cdt.org/files/pdfs/copyright_takedowns.pdf).

<sup>45</sup> <https://www.publicknowledge.org/pdf/mccain-letter-20081013.pdf>.

<sup>46</sup> Hasse L. President or pirate? The DMCA takedown war of the presidential campaigns // <http://www.cilawyers.com/president-or-pirate-the-dmca-takedown-war-of-the-presidential-campaigns/>

<sup>47</sup> Heins M., The Brave New World of Social Media Censorship, <http://harvardlawreview.org/2014/06/the-brave-new-world-of-social-media-censorship/>.

<sup>48</sup> Föderationsgesetz vom 02.07.2013 N187-FZ «О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации по вопросам защиты интеллектуальных прав в информационно-телекоммуникационных сетях», „Über Änderungen einiger Rechtsakte der Russischen Föderation zum Schutz des geistigen Eigentums in Daten- und Telekommunikationsnetzen“, <http://www.rg.ru/2013/07/10/pravo-internet-dok.html>.

<sup>49</sup> Эксперты подробно обсудили антипиратский закон (Experten diskutieren ausführlich Antipirateriegesetz), [http://www.copyright.ru/news/main/2014/9/8/antipiracy\\_law/](http://www.copyright.ru/news/main/2014/9/8/antipiracy_law/).



Die Umsetzung der jüngsten Änderungen<sup>50</sup> erweiterte den Schutzbereich erheblich: Das Gesetz regelt nunmehr nicht nur den Umlauf von Filmen, sondern aller urheberrechtlich geschützten Werke im Internet (mit Ausnahme von Fotos und ähnlichen Werken).

Erstens versäumte es der Gesetzgeber, ein verpflichtendes vorgerichtliches Stadium der Streitbeilegung vorzusehen, wenngleich er die Websitebetreiber verpflichtete, personenbezogene Daten offenzulegen und Kontaktdaten zu veröffentlichen. Für einige Fachleute in diesem Bereich ist die Verpflichtung zur Offenlegung personenbezogener Daten lediglich ein „Vorwand, den Rechteinhabern das Leben leichter zu machen, indem das Auffinden des Administrators der Website erleichtert wird, um ihn zu verklagen“.<sup>51</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass es zum Beispiel in den Vereinigten Staaten den Rechteinhabern hilft nachzuweisen, dass ihre Absichten redlich sind, wenn sie vorab verlangen, dass die Inhalte entfernt werden. Haben sie vor einer gerichtlichen Klage kein solches Schreiben übermittelt, kann der Nutzer ihren guten Glauben vor Gericht anfechten und die Klage gewinnen.

Wenn der Rechteinhaber und/oder Inhaber einer Exklusivlizenz vom Anbieter verlangt, den streitigen Inhalt zu entfernen, braucht er zweitens nur darauf *hinzuweisen*, dass das Werk *urheberrechtlich geschützt* ist und *keine Genehmigung* des Rechteinhabers *vorliegt*, den Inhalt online zu stellen (Art. 15-7 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 Antipirateriegesetz). Der Rechteinhaber muss nicht nachweisen, dass er die Urheberrechte an den fraglichen Werken hält. Nach Eingang der Verwarnung müssen die Betreiber der Website (oder die Administratoren) den entsprechenden Inhalt binnen 24 Stunden entfernen. Sie dürfen keine Bestätigung der Exklusivrechte an dem Werk verlangen und können den Rechteinhaber lediglich bitten, die Informationen zu präzisieren, sollten sie unvollständig, ungenau oder fehlerhaft sein. Eine solche Präzisierung kann nur einmal erbeten werden. Im letzteren Fall wird die Frist, nach der der Inhalt zu entfernen ist, um 48 Stunden verlängert (weitere Aufschiebe sind nicht möglich, selbst wenn der Rechteinhaber Ungenauigkeiten und Fehler in der Antwort nicht behebt). Ist sich der Betreiber der Website sicher, dass das Einstellen des Inhalts rechtmäßig war, muss er dafür Beweise sammeln und sie dem Rechteinhaber *binnen 24 Stunden* übersenden. Nur dann darf er den streitigen Inhalt online lassen, bis er einen Beschluss des Stadtgerichts Moskau<sup>52</sup> oder eine Anweisung von Roskomnadzor<sup>53</sup> erhält, ihn zu entfernen. Selbst nach der Übersendung des Erläuterungsschreiben mit den erforderlichen Beweisen schützt den Betreiber der Website jedoch nichts vor der Sperrung, die der Rechteinhaber in Form einer einstweiligen Verfügung erwirken kann (siehe unten).

Es sei darauf hingewiesen, dass einige Wissenschaftler auch das DMCA<sup>54</sup> wegen der Bestimmungen kritisieren, gemäß denen der Rechteinhaber das Vorliegen der Rechte an dem Produkt nicht nachweisen muss. Im Gegensatz zum russischen Recht nennt das DMCA jedoch einige wichtige Bedingungen: „Eine Erklärung, das die klagende Partei guten Glaubens ist, dass die

<sup>50</sup> Die jüngsten Änderungen zum Föderationsgesetz vom 13. Juli 2014, T264-FZ, traten am 01. September 2015 in Kraft.

<sup>51</sup> Тарасов Д. А. Изменения в антипиратском законе 2015 (Tarasov D.A. Änderungen zum Antipirateriegesetz von 2015), <http://lexdigital.ru/2015/112/#more-1569>.

<sup>52</sup> Das einzige Gericht in Russland, welches in Fällen nach dem Antipirateriegesetz entscheiden darf.

<sup>53</sup> Förderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien, ein föderales Exekutivorgan beim Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation der Russischen Föderation. Richter A., Richter A. Regulierung von Online-Inhalten in der Russischen Föderation, IRIS extra, Straßburg 2015, [http://www.obs.coe.int/de/shop/prodfamily?p\\_p\\_id=carousel\\_WAR\\_obsportlet&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_count=3&carousel\\_WAR\\_obsportlet\\_struts\\_action=%2Fobs%2Fcarousel%2Fview&carousel\\_WAR\\_obsportlet\\_cmd=details&carousel\\_WAR\\_obsportlet\\_articleId=8235153&carousel\\_WAR\\_obsportlet\\_displayBackUrl=%2Fen%2Fshop%2Fprodfamily](http://www.obs.coe.int/de/shop/prodfamily?p_p_id=carousel_WAR_obsportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=3&carousel_WAR_obsportlet_struts_action=%2Fobs%2Fcarousel%2Fview&carousel_WAR_obsportlet_cmd=details&carousel_WAR_obsportlet_articleId=8235153&carousel_WAR_obsportlet_displayBackUrl=%2Fen%2Fshop%2Fprodfamily).

<sup>54</sup> Heins M., The Brave New World of Social Media Censorship, <http://harvardlawreview.org/2014/06/the-brave-new-world-of-social-media-censorship/>.



Verwendung des Materials in der beklagten Art und Weise nicht vom Inhaber des Urheberrechts, seinem Vertreter oder per Gesetz genehmigt ist“,<sup>55</sup> sowie die Bedingung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes die angemessene Verwendung des Werks nicht beeinträchtigen dürfen. Im Gegensatz zum DMCA erwähnt die letzte Fassung des russischen „Antipirateriegesetzes“ keinerlei urheberrechtliche Schrankenregelungen.

Der komplexe Koordinierungsmechanismus, der starre Fristen vorsieht, ist ebenfalls größtenteils eine russische Innovation: In den Vereinigten Staaten hat der Nutzer das Recht, dem Internetdiensteanbieter, dem Hostingdiensteanbieter oder dem Betreiber der Website einen Widerspruch (einschließlich einer Erklärung, dass das Produkt angemessen verwendet wird) zu übersenden. Den Internetdiensteanbietern, Hostinganbietern und Betreibern von Websites werden dann zehn Tage eingeräumt, um den Inhalt zu entfernen, und sie erhalten gleichzeitig Schutz vor Strafverfolgung und Sperrung. Wie einige Rechtsexperten betonen,<sup>56</sup> ist der Mechanismus der vorgerichtlichen Beilegung somit „im Großen und Ganzen lediglich ein Druckmittel“ gegen Websites und Nutzer und lässt viel Raum für Missbrauch: Gewissenlose Personen können unter dem Deckmantel der Rechteinhaberschaft Arbeit oder Online-Projekte zum Erliegen bringen, gutgläubigen Betreibern von Websites Probleme bereiten oder sie gar verpflichten, wertvolle Geschäftsdaten, unter anderem vertrauliche Unterlagen offenzulegen.

Drittens sieht das Antipirateriegesetz nach wie vor Sperrmechanismen durch Unterlassungsverfügungen vor, sie genügen jedoch immer noch nicht den Standards für vorläufige Maßnahmen (Art. 139 der Strafprozessordnung), da ihre Verhängung keine rechtliche Grundlage verlangt (sie werden vom Gericht auf Antrag des Urheberrechtsinhabers noch vor Erhebung einer Klage verhängt<sup>57</sup>), ihre Aufhebung ist ohne Gerichtsbeschluss unmöglich, und daher ist „das Ersuchen um einen Gerichtsentscheid lediglich eine Verschleierung eines primitiven Notsperrmechanismus“.<sup>58</sup> Die Sperrung der fraglichen Internet-Adresse kann darüber hinaus dazu führen, dass Websites Dritter unbeabsichtigt gesperrt werden, weil sie eine gemeinsame IP-Adresse haben.<sup>59</sup>

Viertens führt das Gesetz den Begriff der „ewigen Sperre“ für den Fall ein, dass der Inhaber vor Gericht in zwei Klagen desselben Rechteinhabers unterliegt. Weder das Gericht noch Roskomnadzor sind jedoch verpflichtet zu prüfen, wer die streitigen Inhalte oder Verweise darauf gepostet hat und zu welchem Zweck, um welche Art von Website es sich handelt usw. Dies stellt eine beispiellose Zwangsmaßnahme mit einem großen potenziellen wirtschaftlichen Risiko für Website-Betreiber dar.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> § 512 (c)(3)(A)(v). Der vollständige Text des DMCA ist abrufbar unter: <https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-105publ304/pdf/PLAW-105publ304.pdf>.

<sup>56</sup> Тарасов Д. А. / Tarasov D.A., op. cit.

<sup>57</sup> Wie Rechtsanwalt P. A. Domkin erläutert, ordnet das Gericht eine Sperrung an und räumt dem Antragsteller 15 Tage zur Einreichung einer Klage ein. Wird keine Klage eingereicht, hebt Roskomnadzor die Sperre auf; die betroffene Partei kann Beweise für erlittene Verluste beibringen und ihrerseits Klage einreichen. Siehe das Interview mit dem Rechtsanwalt: Gesetz gegen das Internet (Закон против Интернета), <http://www.advodom.ru/practice/interv-yu-s-advokatom-zakon-protiv-interneta.php#ixzz3bdew0liS>. Hat der Urheberrechtsinhaber jedoch Klage eingereicht, bleibt die Website bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts gesperrt, wie zum Beispiel in der Rechtssache CJSC „SBA MyuzikPabliishing“ gegen „Tsyfrovaya Laboratoriya“ LLC., <http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=SIP;n=12118>.

<sup>58</sup> Тарасов Д. А. / Tarasov D.A., op. cit.

<sup>59</sup> Das Portal „Garant“ schreibt, „bis heute wurden über 30.000 Websites gesperrt, davon jedoch nur 1% rechtmäßig, der Rest hatte lediglich dieselben IP-Adressen“. Горовцова М. «Антипиратский» закон: первые итоги реализации и перспективы (Gorovtsova M., Antipirateriegesetz: erste Ergebnisse und Aussichten), <http://www.garant.ru/article/495804/#ixzz3bvwmRpml>.

<sup>60</sup> FAQ. Was passiert nach der Verabschiedung des Antipirateriegesetzes? (FAQ. Что будет после принятия антипиратского закона?), <http://volna.afisha.ru/context/chto-budet-posle-prinyatiya-antipiratskogo-zakona/>.



Wie im Jahresbericht der Journalistischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität angemerkt, könnte die fast schon automatische Gewährung vorläufiger Maßnahmen gegen verdächtige Raubkopie-Websites zu einem Missbrauch durch gewissenlose Rechteinhaber führen. Marktteilnehmer waren zudem der Ansicht, eine endgültige Sperrung von Websites wegen zweier Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte sei eine zu harte Strafe.<sup>61</sup> Der Bericht wiederholt die negative Bewertung des Antipirateriegesetzes durch den Menschenrechtsrat beim Präsidenten, die wichtigste Kontrollbehörde für Menschenrechte in Russland. Nach Ansicht des Rats bringen die neuen Änderungen „ungerechtfertigte Einschränkungen für das Teilen von Inhalten und behindern den kulturellen Austausch in der russischen Gesellschaft“, zudem „berücksichtigen sie nicht die öffentlichen Interessen und das verfassungsmäßige Recht auf Zugang zu Informationen und Kulturgütern“.<sup>62</sup>

Fünftens erlaubt das Gesetz, den Zugang zu sogenannten „Informationen, die für die Beschaffung von in Gegenständen des Urheberrechts und/oder verwandter Schutzrechte enthaltenden Informationen erforderlich sind,“ zu verbieten, was offensichtlich Hyperlinks zu Ressourcen Dritter, die potenziell rechtswidrige Inhalte enthalten können, einschließt. Der Rechteinhaber kann verlangen, dass auch diese entfernt werden.

### **3.3. Ausnahmen vom Urheberrecht und drängende soziale Fragen in den audiovisuellen Medien**

#### **3.3.1. Angemessene Verwendung und öffentliches Interesse im US-amerikanischen System**

Gerichte betrachten das öffentliche Interesse häufig als einen wichtigen Faktor für eine Erkennung auf angemessene Verwendung. Wollen Nachrichtenmedien die Öffentlichkeit informieren, Tagesnachrichten präsentieren, Meinungen und Kommentare anbieten oder neue Informationen zur öffentlichen Debatte über wichtige Themen bereitstellen, können US-Gerichte eine solche Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials als angemessen anerkennen, selbst wenn alle anderen Faktoren gegen eine solche Entscheidung sprechen.<sup>63</sup>

Es gab zum Beispiel die Rechtssache zu den Werken zweier Organisationen der „pro-life“-Bewegung (Abtreibungsgegner), die über Blogs und Websites verbreitet, breit in den Medien diskutiert und schließlich vom Gericht für Parodien erklärt wurden. Die Autoren nahmen zwei Videos, die von Unterstützern der Bewegung, die das Recht von Frauen auf Abtreibung verteidigt, aufgenommen wurden, und legten ein Video darüber, welches den tatsächlichen Vorgang einer Abtreibung zeigt. Wenngleich der Richter nicht fand, dass die daraus entstandenen Werke irgendetwas enthielten, was das Original in humorvollem Licht darstellt, erklärte er sie zu Parodien,

---

<sup>61</sup> Fersehen in Russland: Stand, Trends und Entwicklungsperspektiven (Телевидение в России: состояние, тенденции и перспективы развития // Доклад под ред. Е. Вартаковой, В. Коломийца. - М.: Факультет журналистики МГУ, 2014). – S. 23.

<sup>62</sup> Menschenrechtsrat schlägt Erstellung einer Liste nicht zu sperrender Werke vor (СПЧ предлагает создать список неблокируемых произведений), <http://izvestia.ru/news/572996#ixzz3x6ouTMJ5>.

<sup>63</sup> Siehe zum Beispiel die Rechtssache SwatchGrp. Mgmt. Servs. Ltd. v. Bloomberg L.P. No. 12-2412-cv. 2014, <http://caselaw.findlaw.com/us-2nd-circuit/1655777.html>





da die Werke effektiv die Originalvideos kommentierten und kritisierten und damit einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte über dieses Thema leisteten.<sup>64</sup>

Ein weiteres interessantes Beispiel für angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials ist die Dokumentation „*Going Clear: Scientology and the Prison of Belief*“ von Alex Gibney, die vom US-Kabelsender HBO in Auftrag gegeben wurde und auf einem Buch von Lawrence Wright basiert.<sup>65</sup> Wie das Buch deckt der Film auf, dass die Scientology-Kirche Privatdetektive anheuert, um Anhänger auszuspionieren, die Ausstiegsabsichten zeigen, und kompromittierende Informationen über sie zu sammeln, um sie anschließend damit zu erpressen und einzuschüchtern. Nach Gibneys Auffassung hätte dieser Film ohne die Doktrin der angemessenen Verwendung nicht entstehen können, da die Scientology-Kirche aggressiv gegen jede Kritik an ihren Lehren vorgehe und enorme Medienressourcen zur Verfügung habe. Rechteinhaber, die die Rechte an verschiedenen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, Interviews mit früheren Mitgliedern der Kirche und Videos von verschiedenen Aktivitäten der Kirche halten, hätten ihm seiner Ansicht nach wegen des Druck seitens der Scientology-Kirche keine Genehmigung erteilt. Gibney betonte, Rundfunkveranstalter hätten ihn sogar in seinem Bestreben „ermutigt“, sich auf die Doktrin der angemessenen Verwendung zu berufen. Nach seinen Worten „...war angemessene Verwendung der Schlüssel, um Scientologys Druck auf die großen Sendergruppen zu überwinden, deren Nachrichten- und Reportagebeiträge sowie Filmausschnitte für die visuelle Erstellung des Beitrags von zentraler Bedeutung waren“.<sup>66</sup> Wie der Oberste Gerichtshof in der Rechtssache *Campbell gegen Acuff-Rose Music, Inc.* formulierte, bietet angemessene Verwendung „Raum zum Atmen in den Zwängen des Urheberrechts“.<sup>67</sup>

### 3.3.2. Ausnahmen wegen öffentlichen Interesses im System der Russischen Föderation

Notsperremaßnahmen wurden erst kürzlich eingeführt, es gibt daher nur sehr wenige relevante Präzedenzfälle. Es gab mehrere Berichte über eine kurzfristige Sperrung des russischsprachigen YouTube-Kanals von RT (Russia Today) am 18. März 2014 (die Fehlermeldung besagte, der Account sei wegen zahlreicher Verstöße gegen YouTubes Politik gegen Spam, Betrug und unangemessene Inhalte gesperrt) und wiederum Anfang Juli 2014 wegen einer Beschwerde eines ukrainischen Nutzers wegen Urheberrechtsverletzung.<sup>68</sup> Darüber hinaus wurde im August 2014 der YouTube-Kanal von LifeNews, einem aufstrebenden Fernseh- und Medienkonglomerat in Russland, ebenfalls wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung gesperrt, ungeachtet der Tatsache, dass Life News eine

---

<sup>64</sup> Northland Family Planning Clinic v. Center for Bio-Ethical Reform, SACV 11-731 JVS. C.D. Cal., 2012, <https://h2o.law.harvard.edu/cases/5079>.

<sup>65</sup> Aufderheide P., Fair Use Success Stories: Going Clear, <http://www.cmsimpact.org/blog/fair-use/fair-use-success-stories-going-clear-0>.

<sup>66</sup> Horn J., Alex Gibney on Going Clear, His Scientology Documentary That's the Talk of Sundance, <http://www.vulture.com/2015/01/alex-gibney-on-his-new-scientology-documentary.html>.

<sup>67</sup> 510 U.S. 569 (1994). at 579, <https://www.law.cornell.edu/supct/html/92-1292.ZO.html>.

<sup>68</sup> YouTube sperrt vorübergehend RT-Fernsehsender wegen „Betrug und Spam“, <https://tjournal.ru/p/youtube-rt-ban>.



Genehmigung für die Nutzung des fraglichen Videos von dem Roofer<sup>69</sup> eingeholt hatte, der den Stern auf dem Dach eines Moskauer Hochhauses in den Farben der ukrainischen Flagge gestrichen hatte.<sup>70</sup>

## 3.4. Nutzergenerierte Inhalte (UGC)

### 3.4.1. UGC gemäß der Doktrin der angemessenen Verwendung in den USA

Es sei erwähnt, dass das DMCA eine Bestimmung enthält, nach der im Fall missbräuchlicher Forderungen nach Entfernung von Inhalten die vom Gericht für schuldig befundene Seite Schadensersatz, die Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten der geschädigten Partei zu tragen hat (§512 lit. f DMCA).

Es gibt jedoch zwei Fallstricke. Erstens sind sich Richter nicht einig, wie sich Missbrauch in diesem Fall darstellt, als Arglist oder als schlichte Nichtbeachtung der angemessenen Verwendung. In letzterem Fall lautet das Hauptargument von Rechteinhabern, dass die Tausend Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten mehrheitlich automatisch versandt werden und die Prüfung jedes einzelnen Falls zu kostspielig wäre.<sup>71</sup>

Zweitens verweist das Gesetz lediglich auf Schadensersatz (und nicht auf Schmerzensgeld), und für die geschädigte Partei ist es normalerweise schwer, ausreichende Beweise zu erbringen. Liegt eine Verletzung der Meinungsfreiheit vor, die keinen direkten wirtschaftlichen Schaden verursacht hat, dürfte eine gerichtliche Entscheidung äußerst schwer zu erreichen sein. Die Rechtssache *Lenz gegen Universal Music*<sup>72</sup> kann hier als anschauliches Beispiel dienen.

Stephanie Lenz nahm ein Privatvideo (29 Sekunden) ihrer Tochter auf, wie diese zum Lied „Let's Go Crazy“ von Prince tanzt, und postete es auf YouTube. Auf Antrag von Universal Music, das auf das DMCA verwies, entfernte YouTube das Video. Lenz erreichte nach Beratungen mit ihren Anwälten die Wiedereinstellung des Videos. Universal Music veröffentlichte daraufhin kurzfristig im Namen von Prince eine Erklärung, der Künstler sehe es als grundsätzliche Frage, dass jede Website, auf der ein Werk gepostet wird, welches seine Musik enthält, dies nur mit Zustimmung des Autors dürfe, anderenfalls sei er rechtlich befugt, die Entfernung solcher Inhalte zu verlangen. In der Klage gegen Universal Music erklärte Lenz, die Forderung des Unternehmens, ihr Video zu entfernen, beruhe auf persönlichen Präferenzen und Grundsätzen des Sängers und nicht auf den Besonderheiten dieses speziellen Videos oder der gutgläubigen Annahme, das Video verstoße gegen Urheberrecht. Sie erklärte, angemessene Verwendung sei gesetzlich anerkannt und ein integraler Bestandteil des Urheberrechtssystems. Rechteinhaber könnten nicht geltend machen, sie würden in

---

<sup>69</sup> Roofing ist eine Extremsportart, bei der ohne Sicherung hohe Bauwerke bestiegen werden. Personen, die diese Sportart ausüben werden als Roofer bezeichnet (Anmerkung des Herausgebers).

<sup>70</sup> YouTube sperrt LifeNews-Kanal wegen Urheberrechtsverletzung, <https://tjournal.ru/p/lifenews-youtube-blocked-kidala>. Vier Basejumper, die an jenem Morgen beim Sprung vom Gebäude beobachtet wurden, wurden wegen Vandalismus und Rowdytum festgenommen, später jedoch wieder freigelassen. Ein anderer Roofer, Vladimir Podrezov, der sie auf das Dach begleitet hatte, verbüßt eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten wegen Vandalismus. Die Staatsanwaltschaft legte Revision gegen den Freispruch der Basejumper im „Hochhausfall“ ein. Mehr Informationen auf Russisch unter: <http://zona.media/news/bez-opravdatelnih/>.

<sup>71</sup> ROSSI (dba Internet Movies.Com) v. Motion Picture Association of America, 2004.

<http://caselaw.findlaw.com/us-9th-circuit/1308565.html>.

<sup>72</sup> Lenz v. Universal Music Corp., 572 F. Supp. 2d 1150. N.D. Cal. 2008. Siehe auch die Entscheidung des Bundesrevisionsgericht für den neunten Gerichtsbezirk unter: <https://www.eff.org/document/9th-circuit-opinion-lenz>. Universal beantragt eine erneute Anhörung vor dem gesamten Richtergremium: [https://www.eff.org/files/2015/10/20/lenz\\_motion\\_for\\_rehearing\\_en\\_banc.pdf](https://www.eff.org/files/2015/10/20/lenz_motion_for_rehearing_en_banc.pdf).



gutem Glauben handeln, wenn sie vor der Forderung nach Entfernen von Inhalten nicht alle Ausnahmen vom Urheberrecht berücksichtigt haben.

Universal Music machte in einer Gegenklage geltend, Rechteinhaber müssten keine angemessene Verwendung berücksichtigen, da sie „nicht mehr als eine unwesentliche Urheberrechtsverletzung darstellt, jedoch keine rechtmäßige Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials“; darüber hinaus werde die Doktrin angeblich nicht im DMCA erwähnt. Nach Ansicht des Unternehmens sind Rechteinhaber, selbst wenn sie mit angemessener Verwendung rechnen müssen, nicht verpflichtet, dies vor einer Forderung nach Entfernen von Material zu tun, sondern erst nachdem der Nutzer dies abgelehnt hat, wenn sie damit beginnen, Beweise für eine Klage zu sammeln.

Das Gericht bestätigte letztendlich die Ansicht von Lenz und entschied, sie habe Anspruch auf Schadensersatz. Das Gericht wies im Übrigen darauf hin, „es gibt am Ende des Wegs nicht den großen Zahltag“: Lenz erhält eine Erstattung der Rechtsberatung (etwas über eintausend Dollar) und der Kosten für Strom, Internet und Telefon. Das wichtigste Ergebnis dieses Verfahrens war, dass das Gericht Rechteinhaber verpflichtete, die Möglichkeit angemessener Verwendung vor der Versendung einer Abmahnung zu erwägen.<sup>73</sup>

Nach Ansicht der US-Wissenschaftler Heins und Goldman<sup>74</sup> hat Art. 512 lit. f des DMCA seine Funktionalität nicht nur wegen solcher gerichtlicher Auslegungen verloren. Rechteinhaber hätten Wege gefunden, die Entfernung von Inhalten ohne Versendung von Abmahnungen, die vorgerichtlich oder vor Gericht angefochten werden können, zu betreiben, insbesondere durch direkte Vereinbarungen mit den fraglichen Internet-Vermittlern und sozialen Medien, streitige Inhalte mithilfe von Datenbanken aufzuspüren und zu entfernen, die sogenannte „Fingerabdrücke“ von Audio- und audiovisuellem Material enthalten. So prüft YouTube zum Beispiel automatisch alle von Nutzern hochgeladenen Videos und sperrt solche, die urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, welches sich in der YouTube-Datenbank findet. Heins und Goldman sind der Auffassung, Nutzer hätten häufig nicht die Mittel, aufgrund der Konditionen in den „Nutzungsbedingungen“ der privaten Unternehmen gegen die Sperre vorzugehen, „und trotz ihrer guten Absichten und ihres Anspruchs einer positiven Haltung zur Meinungsfreiheit verwenden diese Unternehmen ‚Nutzungsbedingungen‘, die ein breites Spektrum an verfassungsmäßig geschützten Äußerungen zensurieren“,<sup>75</sup> so Heins.<sup>76</sup>

### 3.4.2. Russische Föderation

In Russland besteht ein etwas anderes Problem. Roskomnadzor begann damit verschiedene Internet-Ressourcen auf eine „schwarze Liste“ zu setzen, ohne dass das Stadtgericht Moskau irgendwelche Verfügungen solcher Sperren erlassen hätte.<sup>77</sup> Das Gericht entschied zum Beispiel,

<sup>73</sup> Perl J., Die Verpflichtung zur Prüfung der „Fair Use“-Klausel, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/10/article29.de.html>.

<sup>74</sup> Heins M., The Brave New World of Social Media Censorship Is Dead, <http://harvardlawreview.org/2014/06/the-brave-new-world-of-social-media-censorship/>. Goldman E. 17 USC 512(f) Is Dead—Lenz v. Universal Music, [http://blog.ericgoldman.org/archives/2013/01/17\\_usc\\_512f\\_is\\_1.htm](http://blog.ericgoldman.org/archives/2013/01/17_usc_512f_is_1.htm).

<sup>75</sup> Heins M. op.cit.

<sup>76</sup> Ammori M., The “New” New York Times: Free Speech Lawyering in the Age of Google and Twitter, <http://harvardlawreview.org/2014/06/the-new-new-york-times-free-speech-lawyering-in-the-age-of-google-and-twitter/>.

<sup>77</sup> Roskomnadzors „Methoden“: Vom Gesetz zur Willkür («Метод» Роскомнадзора: превращение закона в беспредел), auf Russisch abrufbar unter: <http://rublacklist.net/13259/>.



eine bestimmte Online-Ressource wegen eines Reposts des Trailers der Fernsehsendung „Method“ von der Website von Kanal Eins (welcher wohlgermerkt einen Einbettungscode für den Trailer auf seiner Seite für diejenigen, die ein Repost machen möchten, angeboten hatte) zu sperren, wonach Roskomnadzor hunderte von Aufforderungen zur Sperrung dieses Inhalts auf verschiedenen Websites versandte. In weniger als einem Tag sperrten Anbieter verschiedene Seiten und ganze Ressourcen (unter Verletzung des Rechts), bevor sie erläuternde Angaben der Websitebetreiber erhielten. Andere wiederum erhielten überhaupt keine Aufforderung.

Anwälte der NRO „Roskomsvoboda“ berichten von zahlreichen Meldungen über verfahrensrechtliche Verstöße. Anfang 2015 erging ein Beschluss des Stadtgerichts Moskau, mehrere Websites (in der Mehrzahl Torrent-Tracker) dauerhaft zu sperren. Administratoren dieser Ressourcen klagten, Rechteinhaber hätten die Möglichkeit vorgerichtlicher Einigung nicht genutzt (keine neuen Abmahnungen eingegangen, während frühere Ersuchen erfüllt werden) und es sei zu Verfahrensfehlern gekommen (keine gerichtliche Vorladung eingegangen).<sup>78</sup> Kürzlich beschlossen sie, die Bestimmungen des Antipirateriegesetzes, die die dauerhafte Sperrung von Websites betreffen, gerichtlich anzufechten, da sie der Ansicht sind, sie widersprechen möglicherweise den zentralen Grundsätzen der gesetzlichen Haftung Verhältnismäßigkeit der Strafe, rechtliche Gleichheit der Streitparteien im Verfahren und den verfassungsmäßigen Menschenrechten und Grundfreiheiten, unter anderem dem Recht auf Verbreitung und Zugang zu Informationen.<sup>79</sup> Später strengten 7.000 Nutzer „dauerhaft gesperrter“ Ressourcen, darunter Musiker, welche RuTracker zur Verbreitung ihrer Alben nutzten,<sup>80</sup> eine Sammelklage gegen die Sperrung der fraglichen Websites an.<sup>81</sup> Aktivisten von „Kampf für Runet“ („Битва за Рунет/Bitva za Runet“) hoffen, dieses Anliegen vor dem Verfassungsgericht und dem Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation durchzusetzen.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Internet-Portale fechten „dauerhafte“ Sperrung vor Moskauer Stadtgericht an (Интернет-порталы оспорят «вечную» блокировку в Мосгорсуде), <http://rublacklist.net/13198/>.

<sup>79</sup> Roskomsvoboda legt Berufung gegen Beschluss einer dauerhaften Sperrung von Torrent-Trackern ein, <http://rublacklist.net/13452/#more-13452>.

<sup>80</sup> Musiker legen Berufung gegen „dauerhafte Sperrung“ von RuTracker ein (Музыканты подали апелляцию по «вечной блокировке» Рутрекера), <http://rublacklist.net/14092/>.

<sup>81</sup> Sammelklage beim Moskauer Stadtgericht gegen „dauerhafte Sperrung“ von Internet-Sites (В Мосгорсуд подана коллективная жалоба от имени 7 тысяч пользователей интернета в отношении нормы о «вечной блокировке»), <http://rublacklist.net/14045/>.

<sup>82</sup> Auf Russisch abrufbar unter: <http://zarunet.org/>



## 4. Angemessene Verwendung in den USA: Rechtsanspruch oder affirmative Einwendung?

Die unselektierte Versendung von Abmahnungen wird in den USA wie auch in den letzten Monaten in der Russischen Föderation kritisch betrachtet. Die zentralen Kritikpunkte an diesem Verfahren stützen sich auf die Annahme, dass diese Aufforderungen zum Entfernen von den Rechteinhabern häufig ohne Berücksichtigung der Nutzerrechte versandt werden.

Diese Entwicklungen werfen die Frage nach einer Definition und dem Umfang des Begriffs der angemessenen Verwendung auf. Ist angemessene Verwendung ein Recht des Nutzers, welches Rechteinhaber zu achten und einzuhalten haben? Oder ist sie lediglich „eine affirmative Einwendung“, <sup>83</sup> die nur vor Gericht ins Spiel kommt?

Einige Wissenschaftler wie z. B. William Patry meinen, angemessene Verwendung sei sowohl eine affirmative Einwendung als auch ein affirmatives Recht.<sup>84</sup> Patry führt insbesondere den Gerichtsbeschluss in der Rechtssache *Oulette gegen Viacom*<sup>85</sup> an, in dem der Richter schreibt, die Doktrin der angemessenen Verwendung sei ein Recht, welches nur als Schutz während des Verfahrens entstehe, könne jedoch nicht als Grundlage für eine gerichtliche Klage dienen. Darüber hinaus dürften die Richter selbst nicht von Amts wegen eine angemessene Verwendung vermuten; dies könne nur der Beklagte, der beweisen müsse, dass angemessene Verwendung vorliegt. Diese Doktrin komme nur ins Spiel, wenn (und nachdem) der Kläger eine *Prima-facie*-Analyse vorgebracht hat. Er zitiert zwei Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs der USA: den Beschluss in der Rechtssache *Harper & Row gegen Nation* (1985, in der der Oberste Gerichtshof beim Tangieren des Themas eine Monographie von Patry<sup>86</sup> als einen Grund für den Beschluss zitiert) und die oben genannte Rechtssache *Campbell gegen Acuff-Rose Music*,<sup>87</sup> in der der Beschluss zu großen Teilen auf dem Ergebnis der Rechtssache *Harper & Row* beruhte. Patry merkt hier an, dass das Urheberrechtssystem davon profitieren würde, wenn angemessene Verwendung zu einem affirmativen *Recht* wie zum Beispiel die im Ersten Zusatzartikel der US-Verfassung niedergelegte Meinungsfreiheit würde.

---

<sup>83</sup> Im US-Zivil- und Strafrecht ist eine „affirmative Einwendung“ ein Vorbringen von Argumenten, die die Vorwürfe nicht bestreitet, dennoch die Handlungen des Beklagten rechtfertigt. Ein Beispiel dafür ist die Doktrin der angemessenen Verwendung im Zivilrecht und Selbstverteidigung im Bereich des Strafrechts.

<sup>84</sup> Patry, William F., *Patry on fair use*, WEST. — 2012. — S. 67.

<sup>85</sup> *Oulette v. Viacom*, WL 1882780. 2011,

[https://scholar.google.com/scholar\\_case?q=Ouellette+v.+Viacom&hl=en&as\\_sdt=2,5&case=3753744983787595468&scilh=0](https://scholar.google.com/scholar_case?q=Ouellette+v.+Viacom&hl=en&as_sdt=2,5&case=3753744983787595468&scilh=0).

<sup>86</sup> Patry, William F., *The Fair Use Privilege in Copyright Law*, 477 n.4. 1985.

<sup>87</sup> *Campbell v. Acuff-Rose Music*, op.cit.



Einige Wissenschaftler merkten jedoch an, dass „tatsächlich fast alle Anspruchsrechte bei Rechtsstreitigkeiten als affirmative Einwendungen zu behandeln sind“.<sup>88</sup> Professor Kevin Smith bezieht sich bei seiner Bezeichnung der angemessenen Verwendung als ein Recht auf Abschnitt 17 des *US Code*, Art. 108 lit. f Ziff. 4<sup>89</sup> („...beeinträchtigt auf jeden Fall das *Recht* auf angemessene Verwendung gemäß §107...“ [Hervorhebung hinzugefügt]) sowie auf eine Reihe von Beschlüssen des Obersten Gerichtshofs, in denen bei der Behandlung anderer Aspekte der Verwendung strittigen Materials wiederholt die angemessene Verwendung als ein Recht bezeichnet wird.

Es bleibt jedoch dabei, dass es gegenwärtig kein Einvernehmen unter US-amerikanischen Anwälten und Richtern in dieser Frage gibt.

Einige russische Wissenschaftler fordern andererseits die Einführung des Rechts auf freie Verwendung von Werken, einschließlich des Anspruchs, von Rechteinhabern die Möglichkeit zu fordern, DRM-geschützte Werke zu verwenden. Ihrer Ansicht nach würden solche freien Verwendungen den kulturellen Bedürfnissen der Menschen sowie der persönlichen Entwicklung und dem Ausgleich persönlicher und öffentlicher Interessen dienen, was dem Wesen der Rechtsbeziehungen freier Verwendung entspricht.<sup>90 91</sup>

---

<sup>88</sup> Smith K., Free speech, fair use, and affirmative defenses, <http://blogs.library.duke.edu/scholcomm/2014/11/03/fair-use-affirmative-defense/>.

<sup>89</sup> Siehe 17 U.S. Code § 108 - Limitations on exclusive rights, <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/17/108>.

<sup>90</sup> Бородин С. С. Свободное использование произведений в аспекте системного взаимодействия принципов авторского права: дис. ... канд. юрид. наук. — М., 2014. — С. 13-14. (Borodin S.S. Freie Verwendung von Werken im Blickwinkel des systemischen Zusammenspiels urheberrechtlicher Grundsätze: Dissertation, S. 13-14).

<sup>91</sup> Соболев М. Н. Справедливое использование произведений в журналистике США: право или позитивная защита? // Перспективы науки. — 2015. — № 1 (64). Sobol M. Angemessene Verwendung in den US-Medien: Recht oder affirmative Einwendung?. Соболев М.Н. Свободное использование произведений в СМИ США и России: дис. ... канд. филол. наук. — М., 2014. — р.12-14. (Sobol M. Freie Verwendung von Werken in den Medien der USA und Russlands. Dissertation, S. 12-14),

[http://vernsky.ru/pubs/6007/Svobodnoe\\_ispolzovanie\\_proizvedeniy\\_v\\_SMI\\_SSHA\\_i\\_Rossii](http://vernsky.ru/pubs/6007/Svobodnoe_ispolzovanie_proizvedeniy_v_SMI_SSHA_i_Rossii).



## 5. Fazit

Schrankenregelungen des Urheberrechts spielen in der Arbeit der Medien in den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation eine wesentliche Rolle. Die Medien verwenden urheberrechtlich geschütztes Material aufgrund seiner Besonderheiten für aktuelle Berichterstattung, Parodien, kritische Beurteilung und Kommentare normalerweise in transformativer Art und Weise, oder es kann bisweilen zu einer zufälligen oder nebensächlichen Nutzung in Live-Streams oder Live-Berichten kommen, was sowohl nach US-amerikanischem als auch russischem Recht eindeutig angemessene - und freie - Verwendung ist.

Russland neigt immer mehr zur Anwendung der Doktrin der freien Verwendung aufgrund öffentlichen Interesses durch die Einführung von Schrankenregelungen in gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel im Fall von Parodien als Sonderfälle freier Verwendung.

Auf die Entwicklung des Internets mit seinem freiem Austausch von Daten und Werken einschließlich rechtswidriger Verbreitung raubkopierter Inhalte folgte jedoch eine strengere Gesetzgebung. Das *Digital Millennium Copyright Act* (DMCA) von 1998 wurde zum Modell der jüngsten Gesetzgebung in der Russischen Föderation (Änderungen unter dem Titel „Antipirateriegesetz“). Der russische Gesetzgeber führte Instrumente der vorgerichtlichen Streitbeilegung zwischen Rechteinhabern und Nutzern (Abmahnungen) nach dem Vorbild des DMCA sowie den US-amerikanischen Ansatz bei DRM ein. Ziel war es, Ressourcen mit Raubkopien mit den wirksamsten verfügbaren Instrumenten zu bekämpfen.

Einige Kritikpunkte gegen das DMCA in den USA, dass die Instrumente für eine vorgerichtliche Streitbeilegung zwischen Rechteinhabern und Nutzern gewissen Missbrauch verursachen und letztendlich zur einer Einschränkung der Verbreitung von Informationen und der Meinungsfreiheit führen könnten, haben im russischen Kontext jedoch möglicherweise eine andere Wirkung. Insbesondere weisen einige Fachleute darauf hin, dass der fast schon automatische Erlass einstweiliger Maßnahmen gegen verdächtige Raubkopie-Websites zu Missbrauch durch gewissenlose Rechteinhaber führen<sup>92</sup> und negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben könnte, wie der Menschenrechtsrat beim Präsidenten, die wichtigste Kontrollbehörde für Menschenrechte in Russland, betonte.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> Fernsehen in Russland: Stand, Trends und Entwicklungsperspektiven (Телевидение в России: состояние, тенденции и перспективы развития // Доклад под ред. Е. Вартановой, В. Коломийца. - М.: Факультет журналистики МГУ, 2014). – S. 23.

<sup>93</sup> Menschenrechtsrat schlägt Erstellung einer Liste nicht zu sperrender Werke vor (СПЧ предлагает создать список неблокируемых произведений), <http://izvestia.ru/news/572996#ixzz3x6ouTMJ5>







